

erschienen in: Binder, Harald/ Krivo-  
hlavá, Barbora/Velek, Luboš (Hg.),  
Místo národních jazyků ve výchově,  
školství a vědě v habsburské monar-  
chii 1867-1918 [Position of National  
Languages in Education, Educational  
System and Science of the Habsburg  
Monarchy, (1867-1918), Conference  
Proceedings, Prague, november 18-  
19, 2002], Praha: Výzkumné centrum  
pro dějiny vědy 2003 (Studies in  
the History of Sciences and  
Humanities 11), pp. 33-46.

1 Platon: Sämtliche Werke. Bd.1.  
Übers. v. Friedrich Schleiermacher u.  
Hieronymus Müller, hg. v. Walter F.  
Otto, Ernesto Grassi und Gert Plam-  
böck. Hamburg: Rowohlt 1957, p. 185,  
Sokrates – Eutyphron.

2 Földényi, László F.: Abschied von  
der Bildung. In: Kafka. Zeitschrift für  
Mitteleuropa 11/7 (2002), pp. 8-13.

3 Kováč, Dušan: Verbrennungsmotor  
und Bürgertugend. In: Ibid.,  
pp. 34-39.

4 Chwin, Stefan: Der Terror des  
Optimismus. In: Ibid., pp. 20-25.

5 Wildt, Michael: Bildungsjahre einer  
Gewaltelite. In: Ibid., pp. 26-33.

6 Art. 19 des Staatsgrundgesetzes  
über die allgemeinen Rechte der  
Staatsbürger vom 21. Dezember  
1867. Zur Entstehungsgeschichte cf.  
Stourzh, Gerald: Die Gleichberechti-  
gung der Nationalitäten in der Ver-  
fassung und Verwaltung Österreichs  
1848-1918. Wien: ÖAW 1985,  
pp. 53-57.

7 Cf. Koeber, Ernest, zit. nach  
Hoensch, Jörg K., Geschichte Böhm-  
mens. München: Beck 1987,  
p. 397.

8 Stenographische Protokolle des  
Abgeordnetenhauses, 88. Sitzung, 8.  
Session (9. Dezember 1874), p. 3141f.

*Worüber also müssten wir uns wohl streiten und zu was für einer Entscheidung nicht kommen können, um uns zu erzürnen und einander feind zu werden? Laß mich es aussprechen, und überlege, ob es wohl dieses ist: das Gerechte und das Ungerechte, das Edle und Schlechte, das Gute und Böse. Sind nicht dies etwa die Gegenstände, worüber streitend und nicht zur völligen Entscheidung gelangend wir einander feind werden, sooft wir es werden, du und ich sowohl als auch alle übrigen Menschen?*  
Platon<sup>1</sup>

Wer bei PISA noch an eine italienische Stadt mit schiefem Turm denkt, gehört in Zukunft zu den Ungebildeten. PISA, das weiß inzwischen jedes Kind, bedeutet *Programme for International Student Assessment*, ist eine vergleichende standardisierte Studie über die Lesekompetenz und mathematisch-naturwissenschaftliche Grundbildung 15jähriger SchülerInnen aus 32 Ländern und nachgerade dabei, zu einer Metapher für »Dummheit« zu werden. Der Schock darüber, dass das Bildungsniveau tschechischer Schüler und Schülerinnen – gleich dem der meisten mitteleuropäischen Nationen – weit unter dem der jungen Finnen, Südkoreaner oder Iren liegen soll, hat in der Tschechischen Republik wie in der Bundesrepublik Deutschland (die noch weit schlechter abschnitt) eine breit gefächerte Diskussion über Ursachen und Folgen der »Bildungskatastrophe«, die schon in den 70er Jahren der Theologe Georg Picht konstatierte, sowie über allfällige Heilmittel ausgelöst. So auch in *KAFKA*, der renommierten *Zeitschrift für Mitteleuropa*, die dem Thema Bildung ein eigenes Themenheft widmete. Dreizehn mitteleuropäische AutorInnen setzen sich darin mit den verschiedensten Aspekten von Bildung, ihren Veränderlichkeiten und vermeintlichen Konstanten auseinander. Kultur- und zivilisationskritische Stimmen finden darin ebenso Platz wie Proponenten des modernen computerunterstützten Lernens. »Bildung ist vor allem eine Lebenshaltung« – und sie ist, wie László Földényi betont, »ein Synonym für Freiheit«.<sup>2</sup> Bildung müsse die Tugenden der modernen Zivilgesellschaft evozieren: Mündigkeit, Erziehung zur Selbstverantwortung und zur Demokratie (Dušan Kováč).<sup>3</sup> Bildung dürfe keine bloße »Erziehung zum Erfolg« sein und über das »wirkliche Leben« schweigen (Stefan Chwin).<sup>4</sup> Bildung müsse auch mit moralischen Kompetenzen, mit Verantwortung und Gewissen einhergehen, sonst ist sie keine, zeigt sich Michael Wildt überzeugt.<sup>5</sup>

Müelos erkennt der Historiker den ganzen Katalog bildungspolitischer Topoi, wie er sich seit Anfang des 19. Jahrhunderts (beginnend mit den großen Bildungsromanen) entwickelt hat. Mit Ausnahme allerdings jenes Themas, das wie kein anderes die bildungspolitischen Diskurse unseres gemeinsamen Kulturraums einst beherrscht hatte: der Sprachenfrage.

Dass die Sprache, in der der Bildungsgang erfolgen soll, die Muttersprache des Kindes, die gleichzeitig die jeweilige National- bzw. Staatssprache ist, ist in Tschechien wie Ungarn, in Slowenien wie Österreich so selbstverständlich geworden, dass dies gar nicht mehr Erwähnung findet. Vergessen scheint, dass die Sprachenfrage, konkret: die politische Umsetzung und Ausformung des in der Verfassung von 1867 gewährleisteten »unverletzlichen Rechts auf Wahrung und Pflege von Nationalität und Sprache«<sup>6</sup> sowie des Gebrauchs aller »landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben« einmal ein alles beherrschendes Thema war. Kein Politikfeld, das nicht von ihr durchdrungen, keine Entscheidung (oder besser: oft Nicht-Entscheidung), die nicht durch sie beeinflusst worden wäre. »Die Sprachenfrage«, so resignierend ein österreichischer Ministerpräsident um 1900, sei die Ursache »des auf allen Gebieten öffentlicher Wirksamkeit eingetretenen Stillstandes«.<sup>7</sup>

Als die feudal-konservative Regierung Taaffe vor 120 Jahren beschloss, die Universität Prag in eine tschechische und eine deutsche Universität zu teilen (ein Ereignis, dessen Erfolgsgeschichte wir heute feierlich begehen), wurde dies damals von den handelnden politischen Akteuren nicht zuletzt als ein »Akt der Gerechtigkeit« empfunden. Im Gegensatz zu den zuvor regierenden deutschen Liberalen, die die Ansicht vertraten, dass es für eine Nationalität jedenfalls ein größerer Vorteil sei,

sich mittels einer fremden Sprache [gemeint war die deutsche, H.B.] einen höheren Grad wissenschaftlicher Ausbildung zu verschaffen, als umgekehrt durch den Gebrauch der nationalen Sprache unter das Niveau der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung zurückzugehen,

so der liberale Unterrichtsminister Stremayr im Jahr 1874<sup>8</sup> (Bohemisten erkennen das Protiva-Motiv aus Jungmanns *Gespräch über die tschechische Sprache* von 1806), stand nun die

9 Ministerpräsident Graf Eduard v. Taaffe hatte anlässlich seiner Regierungserklärung vom 8. Oktober 1879 das Versprechen abgegeben, »der nationalen Gleichberechtigung in Schule und öffentlichem Leben zum Durchbruch zu verhelfen«. In: Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 9. Session, 69. Sitzung (8. Oktober 1879), p. 14210.

10 Cf. Tomek, Wenzel. W.: Geschichte der Prager Universität. Prag: Haase 1849, p. 38f.

11 Cf. Burger, Hannelore: Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867-1918. Wien: ÖAW 1995, pp. 182-188.

12 Massan, Oleksandr: Das Problem einer ukrainischen Universität in Österreich-Ungarn. In: Slawinski, Ilona/Strelka, Joseph P. (Hg.): Glanz und Elend der Peripherie. 120 Jahre Universität Czernowitz. Bern et al.: Peter Lang 1998, pp. 83-100, hier p. 93.

13 Cf. Burger, Hannelore: Die Badensichen Sprachenverordnungen für Mähren: Ein Europäisches Gedankenspiel. In: Bohemia 35/1 (1994), pp. 75-89.

»Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung« auf der politischen Agenda,<sup>9</sup> und man war der Ansicht, dass auch die mittlere und höhere Bildung in den nationalen Sprachen genossen werden sollte. Heute, im sich integrierenden Europa, geht man andere Wege: Man gründet mehrsprachige Europauniversitäten, fördert die Ansiedlung englischsprachiger Privatcolleges und sehnt sich insgeheim nach der mittelalterlichen Universitätslandschaft zurück, in der Austausch und Internationalität durch die eine gemeinsame Sprache, das Latein, garantiert waren – wofür die 1348 gegründete Prager Universität eines der vornehmsten Beispiele war.<sup>10</sup>

Dass die Prager Universität bis zum Ende der Monarchie die einzige nationale Universitätsgründung bleiben sollte, lag an der Verschärfung und Radikalisierung des Nationalitätsproblems. Wie wir heute wissen, geschah sie historisch zum beinahe letztmöglichen Zeitpunkt. Wenige Jahre später wäre eine solche Entscheidung kaum mehr möglich gewesen. Forderungen nach »nationalen Universitäten«, d.h. nach Universitäten mit einer Unterrichtssprache, die nicht die deutsche war, führten regelmäßig zu tumultartigen Auseinandersetzungen im Parlament, zu Regierungsrücktritten und zu teilweise blutigen Konflikten zwischen den Nationalitäten. So v.a. der Kampf für eine italienische Universität in Innsbruck (in dem ein Toter zu beklagen war), aber auch jener um eine zweite tschechische Universität in Brünn/Brno, der im Oktober 1905 eskalierte und ebenfalls einen Toten sowie etwa 300 Verletzte forderte,<sup>11</sup> später der Kampf um eine selbständige ukrainische Universität, der noch knapp vor dem Ersten Weltkrieg auch die sonst eher langmütigen Ruthenen zu Gewalttaten hinriss.<sup>12</sup>

Doch nicht nur die Forderungen nach nationalen Universitäten führten zur Eskalation der Gewalt, sondern auch die Errichtung von Gymnasien/Mittelschulen mit der Unterrichtssprache der nichtdominanten Nationalität etwa in Cilli/Celje mit slowenischer, in Teschen/Cieszyn mit polnischer oder in Stanislau/Stanisławów mit ruthenischer Unterrichtssprache ließ die betreffenden Städte regelrecht zum »Kampfplatz« werden, auf dem die jeweils dominierende Nationalität mit allen Mitteln versuchte, die Errichtung der »slowenischen Trutzanstalt«, des »Bausteins für ein Großpolentum«, der »nationalen Zuchtanstalt« (um nur einige Vokabeln des Sprachenkampfes zu nennen) zu verhindern. Ja, selbst die Eröffnung einer noch so bescheidenen Nationalitäten-(Minoritäts-)schule konnte wegen des von den nationalen Schul- und Schutzvereinen unerbittlich geführten »Grenzlandkampfes« zum Politikum werden, und dort, wo sich – wie etwa im nordböhmischen Kohlenrevier – die Sprachenfrage mit der sozialen Frage mischte (konkret: der schulischen Versorgung tschechischer Arbeiterkinder) ungeheuren Zündstoff entfachen.

Lösungsversuche seitens der Regierenden gab es zahlreiche. Einer davon waren die *Badensichen Sprachenverordnungen* für Böhmen und Mähren des Jahres 1897. Diese stellten einen letzten Versuch dar, das Nationalitätenproblem durch zweisprachige Amtierung in zweisprachigen Kronländern einer transnationalen Lösung – statt einer national-autonomistischen – zuzuführen. Von deutschnationaler Seite jedoch waren die Zumutungen der Verordnungen, nach denen Beamte innerhalb von drei Jahren die Kenntnis der tschechischen Sprache in Wort und Schrift nachweisen mussten, als extreme Ungerechtigkeit betrachtet worden. Dies ließ die Bemühungen nicht nur auf dramatische Weise scheitern, sondern stürzten auch Parlament und Staat in eine veritable Krise und brachten Badeni schließlich um sein Amt.<sup>13</sup>

Nicht zuletzt der Schock über die gewalttätigen Ereignisse rund um die Badeni-Krise in Wien, Prag und dann auch in Mähren führte paradoxerweise nach jahrelangen Verhandlungen zu einem vielgerühmten Akt der Gerechtigkeit und lange als vorbildlich bezeichneten Gesetzeswerk: dem *Mährischen Ausgleich*. Nach seinem Muster – nach Nationalitäten getrennte Wahlkataster und ebensolche Schulsysteme – wurde Jahre später der Ausgleich in der Bukowina und in Galizien ins Werk gesetzt. Nach den Vorstellungen vieler, nicht zuletzt der österreichischen Sozialdemokratie, hätte er, wie bereits der Historiker Robert Kann feststellte, die Mittel für eine umfassende nationale Umgliederung in der Hand gehabt und somit auch die Möglichkeit, das Nationalitätenproblem in ganz Cisleithanien zu lösen. Als Modell der nationalen Autonomie findet der *Mährische Ausgleich* auch heute noch Nachahmung – so scheint der jüngst ausgehandelte *Mazedonisch-Albanische Ausgleich* dem Muster des *Mährischen Ausgleichs* zu folgen. Nun ist es unzweifelhaft, dass der *Mährische Ausgleich* als ein Modell nationaler Segregation oder Modell der »sicheren Zäune« (im Sinne des Kommunitaristen Michael Walzer) zumindest auf der politischen Ebene zu einer Befriedung der Situation beitrug, war man doch jetzt in der Lage, Wahlen ohne ständige gewalttätige Auseinandersetzungen durchzuführen. Doch im Bereich des Unterrichtswesens, insbesondere nach Erlassung der so

14 Cf. Stourzh 1985 (*Gleichberechtigung*), p. 217.

15 Cf. Burger, Hannelore: Der Verlust der Mehrsprachigkeit. Aspekte des Mährischen Ausgleichs. In: *Bohemia* 34/1 (1993), pp. 77-89.

16 Newerka, Stefan: Intendierte und tatsächliche Sprachwirklichkeit in Böhmen. Diglossie im Schulwesen der böhmischen Kronländer 1740-1918. Wien: WUV 1999. (Diss. der Univ. Wien 61)

17 Cf. Halbwachs, Maurice: Das kollektive Gedächtnis. Eingel. v. Heinz Maus, übers. von Holde Lhoest-Offermann. Frankfurt/M.: Fischer 1985.

18 Cf. Burger 1995 (*Sprachenrecht*), Tab. 4 A, p. 256.

genannten *Lex Perék* im Dezember 1910 kam es zu gravierenden Problemen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt verließ man das bis dahin geltende Prinzip der Option, d.h. das subjektive Bekenntnisprinzip und ging über zu Verfahren einer objektiven Bestimmung von Nationalität. Die Suche nach »fassbaren Merkmalen« nationaler Zugehörigkeit,<sup>14</sup> die jetzt nicht mehr die bloße Feststellung der Umgangssprache betraf, sondern tief in das private und soziale Leben des Einzelnen eingriff, führte zuletzt zur Konstruktion eines national bestimmten Subjektes, das in schroffem Widerspruch zur transnationalen mehrsprachigen Identität vieler Mährer und Mährerinnen stand.<sup>15</sup>

In seiner jüngst erschienenen Dissertation stellt Stefan Newerka die Frage, ob die an sich toleranzintendierte Sprachengesetzgebung der österreichisch-ungarischen Monarchie seit dem Ausgleich von 1867 nicht oft erst jene Konflikte heraufbeschwor, zu deren Verhinderung sie angetreten war. Tatsache ist, dass die in vielen Regionen Österreichs noch um die Mitte des Jahrhunderts gelebte Diglossie durch bestimmte minderheitenrechtliche Maßnahmen, wie das so genannte »Sprachenzwangsverbot«, die verschiedensten Formen von Nationalitäten-(Minoritäts-)schulen oder eben die *Lex Perék*, die die Segregation der Ethnien und der Schulpopulationen förderte, weit gehend zerstört wurde. Knapp vor dem ersten Weltkrieg besaßen in Böhmen und Mähren beide Nationalitäten je ein gut ausgebautes Schulsystem, der ursprüngliche Ausbaurückstand des Tschechischen als Unterrichts- und Wissenschaftssprache war durch zahlreiche sprachplanerische Maßnahmen – u.a. die Bereitstellung hervorragender Schulbücher – längst aufgeholt, kurz: die einst von der Prager Wenzelsbad-Versammlung geforderte »vollkommene Gleichberechtigung« der Sprachen war beinahe hergestellt.<sup>16</sup> Der Preis dafür allerdings war – aus heutiger, europäischer Sicht – hoch.

Die angeführten Beispiele zeigen, dass es im Bereich des Sprachenrechts offensichtlich sehr verschiedene Vorstellungen von Gerechtigkeit gab (und bis heute gibt). Was, wann und von wem als gerecht empfunden wurde, hängt jedoch keineswegs nur von politischen und nationalen Komponenten ab, sondern ebenso sehr von religiösen, pädagogischen, linguistischen oder (sprach-)philosophischen Vorstellungen. Berührt doch allein die Existenz mehrerer Sprachen in einem Staatsverband die Sphäre von Recht und Gerechtigkeit. Sich an den anderen in einer Sprache zu wenden, die dieser versteht, scheint Bedingung der Möglichkeit von Gerechtigkeit. Als ungerecht wird von je her empfunden, jemanden in einer Sprache zu verurteilen, die er oder sie nicht versteht. Unter Gerechtigkeit verstehen wir heute jedoch primär soziale Gerechtigkeit. Sprache scheint – folgt man führenden Rechtstheoretikern – gar nicht unter den Begriff der Gerechtigkeit zu fallen. Sprache ist häufig Gegenstand von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen – insofern ist sie Objekt des Rechts. Doch sofern das Gesetz selbst sprachlich ist, sofern es durch die Sprache spricht, ist Sprache vor dem Gesetz.

Das Prinzip sprachlicher Gleichberechtigung, das sich seit 1848 unaufhaltsam Geltung verschaffte und das 1867 mit dem unverletzlichen Rechtsanspruch auf »Wahrung und Pflege von Nationalität und Sprache« (Art. 19) in einem Staatsgrundgesetz festgeschrieben wurde, schien – trotz des hier skizzierten Krisenszenarios – zu den unanfechtbaren Lebensgrundlagen des österreichischen Staates zu gehören, schien so sehr dem allgemeinen Rechtsempfinden entsprochen zu haben, dass es mit dem Fortschreiten des Jahrhunderts in immer stärkerem Maße gegen die dominierenden Nationalitäten (Deutschösterreicher, Polen und Italiener) durchgesetzt wurde. Trotz der zunehmenden Ideologisierung und Ethnisierung der Nationalitäten- und Sprachenkonflikte im letzten Jahrzehnt des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, trotz des Vordringens der neuen »Weltanschauungen« - Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus – scheint es auf der mentalen Ebene nicht rücknehmbar gewesen zu sein, scheint es, als habe es sich zutiefst in das »kollektive Gedächtnis« (Maurice Halbwachs)<sup>17</sup> der Völker der Monarchie eingeschrieben.

Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass nach der Jahrhundertwende nicht nur im Volksschulbereich, sondern auch im höheren Unterrichtswesen die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache ihre dominante Stellung einbüßen. Der Anteil der Gymnasien und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache sinkt in Cisleithanien von 60,3% im Schuljahr 1872/73 auf 42,6% im Schuljahr 1913/14, bei einem Bevölkerungsanteil von 35,6%; umgekehrt steigt der Anteil der Gymnasien mit nichtdeutscher Unterrichtssprache; bei jenen mit tschechischer Unterrichtssprache im gleichen Zeitraum von 17,2% auf 21,0% (bei einem Bevölkerungsanteil von 23,0%).<sup>18</sup> Der Tendenz nach zeigt sich bei der Verteilung der höheren Unterrichtsanstalten hinsichtlich der Unterrichtssprachen eine allmähliche Angleichung an die tatsächlichen Bevölkerungsverhältnisse.

Dieses – oft gegen die politische Rhetorik – sich durchsetzende Phänomen einer ausgleichenden Sprachgerechtigkeit ist nicht zuletzt auf die Haltung der österreichischen Hochbürokratie

19 Cf. Oestreich, Gerhard: Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius (1547-1606). Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 1989, p. 119. (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 38)

20 Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 420. Sitzung, 11. Session (22. Oktober 1895), p. 20121.

zurückzuführen, gehörte diese doch zu jenen staatsloyalen Gruppierungen, die vom Nationalismus in geringerem Maße berührt wurden als andere Schichten. Seit ihren Anfängen im späten 18. Jahrhundert auf die Person des Kaisers und den transnationalen Staat verpflichtet, war sie zutiefst von dem Prinzip geprägt, dass sich ein Beamter jeder Parteinahme – auch jeder nationalen – zu enthalten habe. Im Kern geht dieses Prinzip der Unparteilichkeit auf den alten stoischen Tugendkatalog zurück, der im späten 16. Jahrhundert durch den Staatsphilosophen Justus Lipsius Eingang in die Fürstenerziehung gefunden hatte. Lipsius verband die stoische Gleichheitsidee mit der christlichen Gerechtigkeitsvorstellung und übertrug sie auf viele Felder praktischer Politik, etwa der Steuergerechtigkeit. *Justitia et Clementia*, Gerechtigkeit und Güte nennt er in seiner 1589 erstmals erschienenen *Politik* als Haupttugenden des Fürsten.<sup>19</sup>

Gerechtigkeit als Grundlage des Regierens (»*Justitia regnorum fundamentum*« prangt bis heute am äußeren Burgtor der Neuen Hofburg in Wien) wird nun in jeder Thronrede, in jeder Regierungserklärung aufs Neue beschworen. Wie seine Vorgänger, so verspricht etwa auch der glücklose Casimir Badeni bei seinem Regierungsantritt, den berechtigten Ansprüchen der Nationalitäten innerhalb der von der Verfassung gewährleisteten Rechte »vorurteilslose, gerechte, unparteiische Würdigung« zukommen zu lassen. Als oberstes Prinzip und unverrückbare Richtschnur ihres (der Regierung) Tuns sollte des Reiches Fundament »die Gerechtigkeit« walten.<sup>20</sup> Die Rede ist ein Musterbeispiel der von Robert Bireley beschriebenen katholischen Staatslehre mit starken Anklängen an Lipsius' *Politeia*.

Dass auch die österreichische Beamenschaft von den anbrandenden Wogen des Nationalismus nicht verschont blieb, muss hier nicht eigens betont werden. Es gibt zahllose Beispiele eklatanter Verletzung des Gebots der »Parteilosigkeit«. Doch in großen Teilen der Bürokratie blieb das staatsloyale, transnationale Element vorherrschend. Tatsächlich zeigt sich bei vielen Angehörigen der Bürokratie in der Sprachenfrage ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden. In der Verfassungszeit kommt es dabei zu einer deutlichen Verschiebung vom aristotelischen Gerechtigkeitsbegriff, wonach jedem das zuzuteilen ist, was er verdient, hin zu einer egalitären Gerechtigkeitsvorstellung, nach der alle das Gleiche verdienen.

Übertragen auf das Sprachenproblem in der Habsburgermonarchie, das die Existenz von acht im Prinzip gleichberechtigten Sprachen in einem Staatsverband bedeutete, heißt das, dass die in der liberalen Ära, also bis 1879, häufig ins Treffen geführten Argumente für ungleiche Verteilung (vorrangige, alte Rechte für die deutsche Staats-, Amts- oder allgemeine Vermittlungssprache, besonderer Verdienst für die deutsche, gegebenenfalls auch die polnische oder italienische Kultursprache) unter dem Einfluss sprachphilosophischer, linguistischer und pädagogischer Postulate allmählich aufgegeben werden zu Gunsten einer egalitären Argumentation und Verteilung. Konsequenterweise werden ab 1880 als wesentlichstes Kriterium der Verteilung die demografischen Daten der Umgangssprachenzählung innerhalb der Bevölkerungsstatistik herangezogen. In besonderen Fällen wurde das Argument der »sekundären Diskrimination«, wie es bei Ernst Tugendhat genannt wird, d.h. der besonderen Bedürftigkeit zugelassen, was sich insbesondere in der Rechtsprechung der Höchstgerichte in Sachen der Nationalitäten-(Minoritäts-)schulen zeigt, die häufig zu Gunsten der sprachlichen Minderheit ausfiel. Der Tendenz nach kommt es in der späten Monarchie zu einer ausgleichenden, korrekativen Gerechtigkeit zu Gunsten der nichtdominanten Sprachen.

Diesem ausgleichenden Gerechtigkeitsempfinden stand jedoch gleichsam ein schwaches Recht gegenüber. Sprachenverordnungen, die ein größeres Maß an Gerechtigkeit hätten durchsetzen sollen, führten, wie schon gezeigt, zu Regierungskrisen und mussten wegen ihrer politischen Sprengkraft wieder zurückgenommen werden. Durchführungsverordnungen zu einzelnen Sprach- und Schulgesetzen wurden gar nicht oder nur mit großer Verzögerung erlassen, ein allgemeines, für das gesamte Staatsgebiet geltendes Sprachenrecht, wie es von mehreren Regierungen, zuletzt im Jahr 1905, angekündigt wurde, bleibt aus. Das altösterreichische Sprachenrecht blieb lückenhaft, von Kronland zu Kronland verschieden und kam – wie es der mehrmalige Unterrichtsminister und Leiter zweier Übergangskabinette Paul von Gautsch treffend ausgedrückt hat, einem »fließenden Recht« gleich. Dieses schwache (fließende) Recht wurde und wird in der Literatur häufig mit der allgemeinen Schwäche des österreichischen Staates in Verbindung gebracht, der als »Universalmonarchie« von der Geschichte dazu verurteilt schien, dem Ideal des einheitlich verfassten Nationalstaats mit kulturell, ethnisch und sprachlich homogener Bevölkerung zu weichen.

Es wurde hier bereits darauf verwiesen, dass der (utilitaristische) Begriff von Gerechtigkeit, wie er für die moderne Nationsbildung maßgeblich wurde, wesentlich auf soziale Gerechtigkeit zielt. Es geht im Kern um die gerechte Verteilung von Gütern zum Nutzen der »meisten«. Dem

21 Bolzano, Bernhard: Über das Verhältnis der beiden Volksstämme in Böhmen. Drei Vorträge. Wien 1849, p. 39. Zu Bolzano cf. auch: Bernard Bolzano, Josef Jungmann und die Anfänge der tschechischen Nationalbewegung. In: Rumpler, Helmut (Hg.): Bernard Bolzano und die Politik. Wien, Köln, Graz: Böhlau 2000, pp. 181-200.

22 Ibid., p. 48.

23 Derrida, Jacques: Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1991, p. 43.

klassischen Utilitarismus ist das Moment der Sprache fremd. Er hat gewissermaßen nicht bedacht, dass auch der Gesellschaftsvertrag – sofern dieser ein Garant der Gerechtigkeit sein soll – in einer bestimmten Sprache angeschlossen wird, der alle in gleicher Weise mächtig sein sollten. Doch auch zeitgenössischen Theoretikern der Gerechtigkeit stellt sich das Problem der Sprache kaum. Allen Diskursethikern – von Rawls bis Apel oder Habermas – scheint gemeinsam, dass sie nicht nur Vernunft immer schon voraussetzen, sondern auch die eine gemeinsame Sprache – das vertragsstiftende Wort.

Dabei hat es in der Geschichte der politischen Philosophie durchaus Denker gegeben, die lange schon vor jeder Debatte um »social justice« auf das Problem der Asymmetrie zwischen Gleichheitspostulat und Differenz der Sprachen hingewiesen haben. Zu nennen wäre neben Jan Amos Komenský (Comenius) insbesondere der Prager Philosoph Bernard Bolzano, der im Jahre 1816 in den so genannten Pfingstpredigten seine Hörer darauf aufmerksam machte, dass in einem Volk mit mehreren Sprachen (gemeint war das böhmische) »das Bild der wesentlichen Gleichheit aller Bürger durch jenen Unterschied, der in der Sprache stattfindet« verdunkelt würde. Das Bestehen mehrerer Sprachen in einem Staatswesen sei, nach Bolzano, an sich kein Unglück:

Gerade der Umstand, dass wir ein aus so ungleichartigen Bestandteilen zusammengesetztes Volk sind, gerade dieser Umstand würde, sofern es uns gelänge, den hiedurch veranlassten Parteigeist zu verdrängen, uns zu einem der glücklichsten Völker Europas erheben. Denn ein merkwürdiges Naturgesetz ist es, dass zur Entstehung eines jeden Ganzen, welches uns den Anblick der Vollkommenheit gewähren soll, eine gewisse Ungleichheit der übrigens wohlverbundenen Bestandteile notwendig ist.<sup>21</sup>

Ähnlich wie der große Gelehrte Comenius, und wie heute wieder Umberto Eco, so sieht auch Bolzano die Lösung des Problems in der Einführung einer »Gemeinsprache«, einer allgemeinen Verständigungssprache. Da dies jedoch ein langer und ungewisser Weg sei, empfiehlt er bis dahin, »die zarte Jugend« Böhmens nicht nur in einer der beiden Landessprachen zu unterrichten, sondern sie »auch mit der anderen spielend vertraut zu machen«. Bolzano geißelt scharf den »fast unglaublichen Umstand«, dass sich viele deutsche Böhmen neuerdings »sogar schämen Böhmisches zu sprechen«. Mehr als auf die Erlernung fremder Sprachen sollten sie »an die vollkommene Erlernung unserer beiden Landessprachen« denken. Als weiteres Mittel, die Differenz der Sprachen und Kulturen zu überwinden, empfiehlt Bolzano »die Übertragung der Schriften, die von dem einen Teil des Volkes am häufigsten gelesen werden und die wichtigsten Einflüsse auf sein Geistesbild haben, auch in die Sprache des Anderen« zu übersetzen.<sup>22</sup>

Das Postulat der Gleichberechtigung mehrerer Sprachen in einem Staatsverband – im konkreten Fall: von acht verschiedenen Sprachen »in Schule, Amt und öffentlichem Leben« - zeigt sich als ein Rechtsproblem. Darüber hinaus berührt es die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von Gerechtigkeit. »Sich an den anderen in der Sprache des anderen zu richten«, scheint nach Jacques Derrida Bedingung »jeder möglichen Gerechtigkeit«. [...] Die Ungerechtigkeit (die Gewalt) beginnt, »wo die besondere Sprache nicht allen Mitgliedern einer Gemeinschaft in gleicher Weise zu eigen ist, wo nicht alle den gleichen Anteil an ihr haben«. Eine der grundlegenden Gewalttaten bei der Durchsetzung jedes Staatsrechtes sei, so Derrida, »dass man den nationalen oder ethnischen Minderheiten, die ein Staat zusammenfasst, eine Sprache auferlegt hat«<sup>23</sup>. In Österreich, genauer: in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie, blieb eine solche Gewalttat aus. Zeitgenossen allerdings sahen in der Unmöglichkeit der Durchsetzung der deutschen Sprache als Staatssprache, als alleinige Amts-, Gerichts- und Unterrichtssprache eher eine strukturelle Schwäche, Unfähigkeit der Regierenden oder das Moment einer »Verfallsgeschichte«, kaum jedoch den Ausdruck von Identität - einer Identität, die wesentlich durch Verschiedenheit bestimmt war.

Die Debatte um die Erweiterung der Europäischen Union hat gewiss viele Probleme aufgeworfen – als zentrale Frage erwies sich die der Landwirtschaft –, die »Sprachenfrage« war erstaunlicherweise nicht darunter. Das Prinzip der Gleichberechtigung aller Amtssprachen wird auch durch den Beitritt von zehn neuen Mitgliedern nicht ernstlich in Frage gestellt. Bislang einziges Problem: Malta scheint entgegen früheren Verlautbarungen nun doch darauf zu bestehen, dass neben Englisch auch Maltesisch als offizielle EU Sprache anerkannt werde. Besonders erschüttert zeigte man sich in Brüssel nicht darüber. Ist doch der gesamte Prozess der europäischen Einigung gekennzeichnet durch eine Politik der Respektierung der minoritä-



<sup>24</sup> Wiener Deklaration zur Multikulturalität und Multiethnizität in Mittel-, Ost- und Südosteuropa vom 30. September 1998. In: Österreichische Osthefte 41/2 (1999), pp. 190-194.

<sup>25</sup> Eco, Umberto: Die Suche nach der vollkommenen Sprache. München: Beck 1994, p. 349ff.

<sup>26</sup> Ibid., p. 355.

ren Sprachen, wie sie sich etwa auch in der *Vienna Declaration* vom 30. September 1998 ausdrückt.<sup>24</sup> Geht aber die europäische Einigung Hand in Hand mit einer Multiplizierung der Sprachen, so sieht Umberto Eco, wie vor ihm Bolzano, die einzige Lösung des Problems in der rückhaltlosen Annahme einer europäischen Verkehrssprache, einer natürlichen oder einer künstlichen, einer »Welthilfssprache«. Bis zur Findung dieser bliebe uns nichts anderes übrig als der mühevollen Weg des Übersetzens.<sup>25</sup>

»Vollkommenste Gleichstellung«, wie sie in den letzten Märztagen des Jahres 1848 in der zweiten Prager Petition gefordert worden war, wird es allerdings im Europa von morgen so wenig geben, wie in der untergegangenen österreichischen Monarchie, nicht zuletzt deshalb, weil »vollkommene« Gerechtigkeit, wie schon Plato und andere erkannten, auf Erden eine Utopie bleiben muss. Das Problem einer zukünftigen europäischen Kultur liege, sagt Eco,

[...] sicher nicht im Triumph der totalen Vielsprachigkeit, [...] sondern in der Herausbildung einer Gemeinschaft von Menschen, die in der Lage sind, den Geist, das Aroma, die Atmosphäre einer anderen Sprache zu erfassen. Ein Europa von Polyglotten ist kein Europa von Menschen, die viele Sprachen perfekt beherrschen, sondern im besten Fall eines von Menschen, die sich verständigen können, indem jeder die eigene Sprache spricht und die des anderen versteht, ohne sie fließend sprechen zu können, wobei er (oder sie) [...] zugleich ihren »Geist« versteht, das kulturelle Universum, das ein jeder ausdrückt, wenn er die Sprache seiner Vorfahren und seiner Tradition spricht.<sup>26</sup>



---

**Hannelore Burger**, Studium der Geschichte und Philosophie in Wien, Diss. 1993 über Sprache und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen, Lehrtätigkeit an der Univ. Wien, Teilnahme an versch. Forschungsprojekten zu den Themen Sprachen- und Nationalitätenrecht, Grenze, Passwesen und Staatsbürgerschaft, zuletzt Mitarbeiterin der Historikerkommission der Republik Österreich, Erstellung einer Studie über Staatsbürgerschaft und Vertreibung.  
Kontakt: hannelore.burger@univie.ac.at